

1. Erläuterungen zum Entwurf einer Verordnung des BMLFUW zur Durchführung von gemeinschaftlichen Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich

Allgemeiner Teil

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) zur Durchführung von gemeinschaftlichen Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich, BGBl. II Nr. 279/2013, basiert auf der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotentials und der Kontrollen im Weinsektor, ABl. Nr. L 170 vom 30.06.2008 S.1. Sie dient der Umsetzung der im Nationalen Stützungsprogramm (in Folge „NSP“) festgelegten und von der Europäischen Kommission genehmigten Maßnahmen.

Im Zuge des Prozesses der Anpassung der einschlägigen EU-Vorschriften an die durch den Vertrag von Lissabon geänderten formal-rechtlichen Rahmenbedingungen und der Neugestaltung der Durchführungsbestimmung zur Gemeinsamen Marktorganisation mit der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 671 (als Nachfolgeverordnung zur Verordnung Nr. 479/2008) wurden die Durchführungsbestimmungen aus der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 auf EU-Ebene neu gestaltet und bilden den Inhalt von zwei neuen Verordnungen. Es sind dies die „Delegierte Verordnung“ – die Verordnung (EU) 2016/1149 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission, ABl. Nr. L 190 vom 15.7.2016, S. 1 – einerseits und die „Durchführungsverordnung“ – die Verordnung (EU) 2016/1150 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission, ABl. Nr. L 190 vom 15.7.2016, S. 23 – andererseits.

Die derzeit geltende Verordnung des BMLFUW zur Durchführung von gemeinschaftlichen Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich ist daher zeitgerecht an diese neuen Durchführungsbestimmungen in der Europäischen Union anzupassen.

Aufgrund der bisherigen Erfahrung in der Förderungsabwicklung werden zudem auch einige Vorschriften mit Bezug auf die Abwicklung von Förderungen neu gefasst, zB die Anerkennung von Maßnahmen für die Drittlandsförderung oder die Miteinbeziehung der Böschungsterrassen in den Bereich für den Förderungen von Teilen einer Bewässerungsanlage gewährt werden können.

Um über eine gewisse Flexibilität bei der Handhabung der für die Absatzförderung und die Investitionsförderung vorgeschriebene Bewertung auf der Basis von Prioritätskriterien zu verfügen, wird im ggstl. VO Entwurf lediglich auf die im NSP festgelegten Zeiträume und Verfahren verwiesen.

Die Festlegung einer standardisierten Zahlungsfrist, wie sie in der geltenden einschlägigen Verordnung enthalten ist, soll im aktuellen Verordnungsentwurf nicht mehr vorgesehen werden, da nun schon im unmittelbar anwendbaren EU-Recht, nämlich in Art. 25 der genannten „Durchführungsverordnung“ der EU eine allgemein gültige Frist von 12 Monaten für Rückzahlungen für gewährte Förderungen für alle geregelten Fördermaßnahmen bestimmt worden ist.

Da die derzeit geltende Verordnung des BMLFUW zur Durchführung von gemeinschaftlichen Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich bereits zwei Mal geändert worden ist (mit der Verordnung BGBl. II Nr. 189/2014 und mit der Verordnung BGBl. II Nr. 63/2015), soll nun keine weitere Novellierung mehr erfolgen, sondern es soll die geltende einschlägige Verordnung durch eine Nachfolgeregelung abgelöst werden, in der aufbauend auf den bestehenden Regelungen die erwähnten Neuerungen berücksichtigt sind.

Bei der geplanten Neufassung der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Durchführung von gemeinschaftlichen Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich handelt es sich um eine Durchführungsverordnung gemäß den §§ 6, 7 Abs. 1 Z 14 und 15 und Abs. 4, 22, 28 und 32 Abs. 3 des Marktordnungsgesetzes 2007 (MOG 2007), BGBl. I Nr. 55/2007, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 189/2013, für deren Erlassung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zuständig ist.

Besonderer Teil

Zu § 1

Hier ist eine Anpassung in der Art vorgesehen, dass die bisherige Bezugnahme auf die VO (EG) Nr. 555/2008 durch die Bezugnahme auf die nun einschlägige „Delegierte Verordnung“ der EU und die aktuelle „Durchführungsverordnung“ der EU ersetzt werden soll.

Zu § 2

Der vorgesehene § 2 der gegenständlichen Verordnung soll den gleichen Wortlaut haben wie § 2 der (abzulösenden) Verordnung BGBl. II Nr. 279/2013 in der derzeit geltenden Fassung.

Zu § 3

In Abs. 4 wird klargestellt, dass Warenlieferungen an zahlungsstatt keine geeignete Zahlungsweise im Rahmen der Förderungsabwicklung darstellen, da die Kontrolle und Nachvollziehbarkeit des Zahlungsvorganges nicht gegeben ist.

In Abs. 5 wird festgelegt, dass die Kosten für die Ermittlung förderrelevanter Parameter (falls diese strittig sind) vom Förderwerber zu tragen sind (zB wenn die Hangneigung oder die Rebsorte im Falle der Umstellungsförderung zu bestimmen bzw. zu belegen sind).

Zu § 4

In der Abwicklung der Absatzförderung für Maßnahmen, die auf die Vermarktung auf Drittlandsmärkten gerichtet sind, stellt sich des öfteren die Frage der Miteinbeziehung von Maßnahmen, welche nicht ausschließlich den jeweiligen Drittlandsmärkten zuzurechnen sind (zB die Erstellung einer englischsprachigen Betriebsbroschüre oder die Teilnahme an Internationalen Messen, welche zahlreiche Kontakte mit Drittlandskunden ergeben, selbst jedoch nicht in einem Drittland stattfinden – als Beispiel sei die Messe „ProWein“ in Düsseldorf genannt). In § 4 Abs. 1 des Verordnungsvorschlags wird nun geregelt, dass derartige Maßnahmen in einem Ausmaß förderfähig sind, das dem Anteil der mengenmäßigen Drittland-Verkäufe des förderungwerbenden Betriebs an seinen Gesamtverkäufen zum Zeitpunkt der Antragstellung entspricht.

Zu § 5

Gemäß Art. 4 Abs. 1a der „Durchführungsverordnung“ der EU sind die juristischen Personen, welche gemäß Art. 3 der „Delegierten Verordnung“ der EU einen Antrag auf Förderung von Informationsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten stellen können, zu definieren. Deshalb wird in § 5 Abs. 1 des vorliegenden Verordnungsentwurfes vorgesehen, dass Programme zur Information in Mitgliedstaaten der Europäischen Union von der Österreich Wein Marketing GmbH, von Weinmarketing-Organisationen der Bundesländer, vom Nationalen Weinkomitee, von den Regionalen Weinkomitees, von den für geschützte Ursprungsbezeichnungen zuständigen Vereinen und Verbänden sowie von der Weinakademie Österreich vorgelegt werden können und dass es bei diesen Organisationen um jene juristischen Personen handelt, deren Informationsmaßnahmen für die Förderungsvergabe zu berücksichtigen sein können.

Die in § 5 Abs. 2 dieses Verordnungsentwurfes vorgesehenen Regelungen dienen dazu, die gemäß Art. 8 (Information in den Mitgliedstaaten) und Art. 11 (Absatzförderung auf Drittlandsmärkten) der „Delegierten Verordnung“ der EU als erforderlich angeführten Prioritätskriterien in geeigneter Gewichtung in die Bewertung der vorgelegten Programme einfließen zu lassen.

Die Vorgangsweise zur Prüfung der Anträge gemäß Art. 8 und Art. 11 der Delegierten Verordnung und zur Auswahl vorrangiger Vorhaben sowie die Frist für die Antragstellung wird im NSP festgelegt.

Zu den §§ 7 bis 12

Die vorgesehenen §§ 7 bis 12 der gegenständlichen Verordnung sollen den gleichen Wortlaut haben wie die entsprechenden Regelungen in der (abzulösenden) Verordnung BGBl. II Nr. 279/2013 in der derzeit geltenden Fassung.

Zu § 13

Die Bestimmungen im Abs. 3 über die Zahlung der Beihilfe bei verringerter Fläche entfallen, da dies abschließend in Art. 42 Abs. 3 der Durchführungsverordnung der EU geregelt ist.

Zu den §§ 14 und 15

Die vorgesehenen §§ 14 und 15 der gegenständlichen Verordnung sollen den gleichen Wortlaut haben wie die entsprechenden Regelungen in der (abzulösenden) Verordnung BGBl. II Nr. 279/2013 in der derzeit geltenden Fassung; es wird lediglich zusätzlich auf die erforderliche Umsetzung der Bewertung der Prioritätskriterien im NSP verwiesen

Zu den §§ 17 und 18

Die vorgesehenen §§ 17 und 18 der gegenständlichen Verordnung sollen den gleichen Wortlaut haben wie die entsprechenden Regelungen in der (abzulösenden) Verordnung BGBl. II Nr. 279/2013 in der derzeit geltenden Fassung; es wird lediglich zusätzlich auf die erforderliche Umsetzung der Antragsfristen im NSP verwiesen

Zu §§ 19 und 20

Die Vorgangsweise bei Unterschreitung des genehmigten Förderbetrags wird festgelegt.

Zu § 29

Der Verordnungsvorschlag sieht vor, dass die geplanten Maßnahmen zeitgleich mit der „Durchführungsverordnung“ und der „Delegierten Verordnung“ der EU in Kraft treten sollen, wie dies EU-rechtlich wünschenswert ist, und auch zu dem Zweck, einen klaren Übergang bzw. eine Trennung der „alten“ Maßnahmen zu den „neuen“ Fördermaßnahmen zu bewirken. Dies erscheint notwendig, um in der Umstellungsphase und weiterhin eine effiziente Förderungsabwicklung gewährleisten zu können.

Zu Anhang II lit. D

Zusätzlich zum Bereich der Steinmauerterrassen soll künftig auch in Böschungterrassen die Möglichkeit der Förderung für die Errichtung von Teilen einer Bewässerungsanlage gegeben sein. Damit wird den besonderen Erfordernissen der Weingartenbewirtschaftung auf Böschungterrassen Rechnung getragen.

2. Erläuterungen zum Entwurf einer Sektbezeichnungsverordnung**Allgemeiner Teil**

Gemäß Art. 83 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 671, können die Mitgliedstaaten die Verwendung bestimmter önologischer Verfahren beschränken oder untersagen und für nach dem Unionsrecht zugelassene und in ihrem Hoheitsgebiet erzeugte Weine strengere Vorschriften vorsehen, um die Erhaltung der wesentlichen Merkmale von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) oder geschützter geografischer Angabe (g.g.A.) sowie von Schaumweinen und Likörweinen zu fördern.

Im Gegensatz zu Wein, für den strengere Vorschriften bezüglich önologischer Verfahren lediglich bei Qualitätswein (entspricht Wein g.U.) und Landwein (entspricht Wein g.g.A.) vorgesehen werden dürfen, dürfen im Schaumweinbereich generell derartige strengere Vorschriften vorgesehen werden. Die EU-Vorschriften für den Schaumweinbereich befinden sich in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen, ABl. Nr. L 193 vom 24.07.2009 S. 1.

Dass die Ermächtigung für die Mitgliedstaaten in Art. 83 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 auch für Schaumwein ohne g.g.A. oder g.U. zu finden ist, ist in der (zum Weinbereich) unterschiedlichen Qualitätspyramide begründet. Die unterste Kategorie ist (einfacher) „Schaumwein“. Die Verkehrsbezeichnung „Sekt“ ist ein Synonym zur ebenso zulässigen Verkehrsbezeichnung „Qualitätsschaumwein“. Beide Erzeugnisse dürfen als geographische Angabe lediglich den Mitgliedstaat tragen. Kleinere geographische Angaben dürfen lediglich bei Sekt mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung verwendet werden.

Dementsprechend sieht § 13. Abs. 1 des Weingesetzes 2009, BGBl. I Nr. 111/2009, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/2016 vor, dass „Österreichischer Qualitätsschaumwein“ oder „Österreichischer Sekt“ unter dieser Bezeichnung lediglich in Verkehr gebracht werden darf, wenn er ausschließlich aus Qualitätsweinrebsorten bereitet wurden, und in Aussehen, Geruch und Geschmack frei von Fehlern ist.

§ 13 Abs. 2 des Weingesetzes 2009 greift eine Ermächtigung des Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 hinsichtlich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben, der traditionellen Begriffe sowie der Kennzeichnung und Aufmachung bestimmter Weinbauerzeugnisse, ABl. Nr. L 193 vom 06.06.2009 S. 1, für die Mitgliedstaaten auf.

Dementsprechend darf auch in Österreich auf staatlicher Ebene geregelt werden, dass „Österreichischer Qualitätsschaumwein mit geschützter Ursprungsbezeichnung“ („Österreichischer Qualitätsschaumwein

g.U.“) und „Österreichischer Sekt mit geschützter Ursprungsbezeichnung“ („Österreichischer Sekt g.U.“) in der jeweiligen Weinbauregion des betreffenden Weinbaugebietes und in daran angrenzenden Weinbauregionen hergestellt und entsprechenden Kennzeichnungsanforderungen unterworfen wird.

Gemäß der Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in § 13 Abs. 3 des Weinggesetzes 2009 können mit Verordnung die Rahmenbedingungen dafür festgelegt werden, dass gemäß entsprechender Anträge des Nationalen Weinkomitees allgemeine Bedingungen für Schaumwein und Bedingungen für Qualitätsschaumwein g. U definiert werden. Gemäß § 22 des Weinggesetzes 2009 ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft dazu ermächtigt, durch Verordnung weitere Vorschriften über die Bezeichnung, die Aufmachung und sonstige Angaben für auch für Schaumweine und betreffend die Voraussetzungen, unter denen bestimmte Bezeichnungen, Aufmachungen und sonstige Angaben, auch für Schaumweine, zulässig sind, festzulegen.

Diese Ermächtigungen sind die gesetzlichen Grundlagen der gegenständlichen, geplanten Durchführungsverordnung, mit der strikte Kriterien für Qualitätsschaumweine g.U. festgelegt werden sollen, um eine bessere Profilierung dieser Erzeugnisse der oberste Kategorie im Schaumweinbereich zu unterstützen und deren Vermarktungschancen zu verbessern. Dies sollte auch eine bessere Wertschöpfung bei normalem Qualitätsschaumwein (Sekt) ohne nähere Herkunftsbezeichnung als „Österreich“ nach sich ziehen. Die genannten gesetzlichen Regelungen sind gemäß § 73 des Weinggesetzes 2009 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu vollziehen, woraus sich die Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Erlassung der gegenständlichen, vorgesehenen Durchführungsregelungen ergibt.

Besonderer Teil

Zu § 1

Die Verwendung der Begriffe „Klassik“, „Reserve“ oder „Große Reserve“ ist derzeit lediglich für Qualitätswein geregelt; im Schaumweinbereich sind diese Begriffe noch frei verwendbar. Mit der vorliegenden Verordnung soll die Verwendung dieser Bezeichnungen auch im Schaumweinbereich bestimmten Kriterien unterworfen werden. Das Inverkehrsetzen von Schaumweinen mit derartigen Qualitätsangaben und mit einschlägigen herkunftsbezeichnungen soll von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

So wird bereits in § 1 Abs. 1 grundsätzlich bestimmt, dass „Qualitätsschaumwein mit geschützter Ursprungsbezeichnung“ ausschließlich in Verbindung mit den Begriffen „Klassik“, „Reserve“ oder „Große Reserve“ und unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen in Verkehr gebracht werden darf. Eine Verwendung von Begriffen wie „Sekt g.U.“ ohne diese Begriffe und ohne die Einhaltung der Kriterien ist gemäß den Bestimmungen der geplanten Verordnung als unzulässig anzusehen.

Die gewählte Verkehrsbezeichnung hat sich aus der Bezeichnung der Kategorie (Qualitätsschaumwein oder Sekt), dem Namen der geschützten Ursprungsbezeichnung (Bundesland oder kleineres Weinbaugebiet, sofern für die Kategorie zulässig, wobei aber Angaben von Weinbaugebieten für Wein mit der Bezeichnung „Districtus Austriae Controllatus“ nicht zulässig sind) und aus den Begriffen „geschützte Ursprungsbezeichnung“ oder „g.U.“ zusammensetzen. Somit darf eine Verkehrsbezeichnung z. B. „Sekt Niederösterreich g.U.“ lauten.

Der Begriff „Hauersekt“ darf zusätzlich angegeben werden.

Der Namen der geschützten Ursprungsbezeichnung ist bei Sekt g.U. „Klassik“ ausschließlich das Bundesland und bei „Reserve“ und „Große Reserve“ das Bundesland oder ein kleineres Weinbaugebiet, ausgenommen die Weinbaugebiete für Wein mit der Bezeichnung „Districtus Austriae Controllatus“, aus dem die dem Sekt g.U. zugrundeliegenden Trauben zu 100% stammen müssen.

Ein bestimmtes Größenverhältnis zwischen den Schriftzeichen für „Klassik“, „Reserve“ oder „Große Reserve“ und denjenigen für die Verkehrsbezeichnung sieht diese Verordnung nicht vor.

Zu § 2

In § 2 werden die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Angabe „Sekt g.U. Klassik“ auf den Etiketten entsprechender Schaumweine höherer Qualität festgelegt. Es müssen folgende Kriterien erfüllt werden:

Die Trauben müssen aus einem einzigen Bundesland stammen (nicht jedoch auch in diesem verarbeitet worden sein).

Die Verwendung von weißen Trauben und der Verschnitt von rotem und weißem Grundwein sind bei Sekt g.U. „Klassik“, „Reserve“ und „Große Reserve“ zulässig.

Darüber hinaus muss die Lagerung auf der Hefe mindestens neun Monate betragen haben. Der ausdrückliche Hinweis „unabhängig von der Herstellungsmethode“ stellt klar, dass für „Sekt g.U. Klassik“ die „traditionelle Flaschengärmethode“ nicht verpflichtend vorgesehen ist, und dieser z. B. auch „im Tank“ hergestellt werden darf.

Die Abgabe von „Sekt g.U. Klassik“ an den Verbraucher darf nicht vor dem 22. Oktober des auf die Ernte folgenden Jahres erfolgen; der vorhandene Alkoholgehalt darf höchstens 12,5% des Volumens betragen und ist am Etikett entsprechend anzugeben.

Die Angabe eines Bundeslandes als geschützte Ursprungsbezeichnung ist verpflichtend; eine nähere geographische Angabe als das Bundesland ist für diese Schaumweine unzulässig.

Zu § 3

Voraussetzungen für die Angabe „Sekt g.U. Reserve“:

Die Trauben müssen aus einem einzigen Bundesland stammen und in diesem auch zu Wein gepresst worden sein (der Ausbeutesatz darf hierbei höchstens 60% betragen). Die weitere Verarbeitung des Grundweises zu Sekt g.U. darf in der Weinbauregion des betreffenden Weinbaugebietes und in daran angrenzenden Weinbauregionen erfolgen.

Für Sekt g.U. Reserve und große Reserve sind Handlese und Ganztraubenpressung verpflichtend vorgeschrieben.

Die Lagerung auf der Hefe muss mindestens 18 Monate betragen haben. Die Herstellung darf ausschließlich mittels traditioneller Flaschengärmethode („Méthode Traditionnelle“) erfolgen.

Die Abgabe von Sekt g.U. Reserv an den Verbraucher darf nicht vor dem 22. Oktober des zweiten auf die Ernte folgenden Jahres erfolgen; der Restzuckergehalt darf höchstens 12g/l betragen.

Die Angabe eines Bundeslandes und einer Gemeinde sind verpflichtend; eine nähere geographische Angabe (wie ein kleineres Weinbaugebiet, eine Großlage oder Riede) ist unzulässig.

Zu § 4

Voraussetzungen für die Angabe „Sekt g.U. Große Reserve“:

Für die Verwendung der Bezeichnung „Sekt g.U. Große Reserve“ müssen Ernte und Pressung (Ausbeutesatz höchstens 50%) der zugrundeliegenden Trauben in einer einzigen Gemeinde erfolgt sein; die weitere Verarbeitung des Grundweises zu Sekt g.U. darf in der Weinbauregion des betreffenden Weinbaugebietes und in daran angrenzenden Weinbauregionen erfolgen (entsprechend den Regelungen im Weingesetz 2009).

Die Lagerung auf der Hefe muss für mindestens 30 Monate erfolgt sein; als Herstellungsmethode ist ausschließlich die traditionelle Flaschengärmethode zulässig.

Sekt g.U. Große Reserve darf an den Verbraucher nicht vor dem 22. Oktober des dritten auf die Ernte folgenden Jahres abgegeben werden; der Restzuckergehalt darf höchstens 12g/l betragen.

Für Sekt g.U. Große Reserve ist die Angabe eines Bundeslandes als geschützte Ursprungsbezeichnung verpflichtend; darüber hinaus muss zusätzlich der Name einer Gemeinde (eines Gemeindeteiles) angegeben werden.

Die Trauben für Sekt g.U. Große Reserve müssen zumindest zu 85% aus dieser Gemeinde (diesem Gemeindeteil) stammen; der Name einer Gemeinde oder eines Bundeslandes oder eines Weinbaugebietes kann jedoch auch dann angegeben werden, wenn höchstens 15% der Trauben aus einer an die namensgebenden Gemeinde angrenzende Gemeinde, etwa auch in einem anderen Bundesland oder Weinbaugebiet stammen, sofern die Weingärten von einem Betrieb der namensgebenden Gemeinde aus bewirtschaftet werden, und das Lesegut zur Verarbeitung dort hingebraucht wurde.

Großlagen oder Rieden dürfen auf Sekt g.U. Große Reserve freiwillig angegeben werden.

Zu § 5

§ 5 sieht eine Prüfung der von den geplanten Regelungen betroffenen Schaumweinen durch die Bundesämter vor, sodass eine solche Prüfung Voraussetzung für die Führung der Bezeichnungen „Sekt g.U. Klassik“, „Sekt g.U. Reserve“ und „Sekt g.U. Große Reserve“ ist. Diese Sekte dürfen nur in Verkehr gesetzt werden, wenn die Verkehrsfähigkeit vom Bundesamt für Weinbau in Eisenstadt oder der Höheren Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg bescheidmäßig festgestellt worden ist.

Zu § 6

§ 6 legt Vorschriften für das „spezifisches Zeichen“ „Österreichischer Sekt geschützter Ursprung“ fest.

Dieses Zeichen ist für Sekt g.U. Klassik, Sekt g.U. Reserve und Sekt g.U. Große Reserve verpflichtend vorgeschrieben. Die Gestaltung des Zeichens „Österreichischer Sekt geschützter Ursprung“ ist durch das österreichische Sektkomitee festzulegen.

Ebenso ist ein entsprechendes Entgelt von demjenigen, der die Verwendung dieses Zeichens beantragt, an das österreichische Sektkomitee zu entrichten (die Höhe dieses Entgeltes legt das österreichische Sektkomitee nach den durchschnittlichen Aufwendungen fest).

Zu § 7

Die Übergangsbestimmung stellt klar, dass vor dem Inkrafttreten der Verordnung etikettierte Erzeugnisse, bis zur Erschöpfung der Bestände vermarktet werden dürfen, wenn sie gemäß den vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen etikettiert worden sind, auch wenn sie (noch) nicht den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Übergangsregelung wird der Nachweis sein, dass die Etikettierung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist. Dazu ist festzuhalten, dass diese Verordnung gemäß den entsprechenden allgemeinen Regelungen zum Inkrafttreten und zur Veröffentlichung von Rechtsvorschriften im Bundesgesetzblatt an dem der Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft treten soll.

3. Erläuterungen zum Entwurf einer Verordnung mit der die Rebsortenverordnung geändert wird

In einer Studie des Bundesamtes für Weinbau in Eisenstadt vom 15. Februar 2016 zur „weinfachlichen Charakterisierung von Weinen der Rebsorte Rosenmuskateller“ wurde die Eignung dieser Rebsorte für die Herstellung von Qualitätswein (insbesondere Prädikatswein) festgestellt.

Auch im Nationalen Weinkomitee wurde die Zustimmung für die Aufnahme von Rosenmuskateller als Qualitätsweinrebsote in die Rebsortenverordnung erteilt; dies erfolgt nunmehr mit der vorliegenden Novelle.